

Allgemeines Geschäfts- und Lieferbedingungen der Pflasterei Lesky

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich:

Diese Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für diesen Auftrag und für alle künftigen Aufträge, und bilden einen integrierenden Bestandteil eines jeden Rechtsgeschäftes, es sei denn, dass abweichende Bestimmungen schriftlich vereinbart wurden. Dies betrifft sämtliche Nebenabreden, spätere Änderungen oder Ergänzungen bereits bestehender Aufträge, insbesondere dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit. Vertragserfüllungshandlungen des Unternehmers gelten insofern nicht als Zustimmung zu von diesen Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen.

1.2. Auftragsverbindlichkeit:

Aufträge sind für den Unternehmer erst dann verbindlich, wenn sie vom Unternehmer schriftlich bestätigt worden sind. Festgehalten wird in diesem Zusammenhang, dass der Vertreter des Unternehmers bei Auftragserteilung durch den Auftraggeber nicht zur Bestätigung des Auftrages er- und bevollmächtigt ist, sehr wohl aber zur Entgegennahme des Auftrages.

1.3. Zur Verbindlichkeit von Angaben des Unternehmers:

Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten und Ähnlichem mehr getätigten Angaben über Gewicht, Maße, Fassungsvermögen, Preis, Leistung und dergleichen sind als annähernd zu betrachten, wie auch in Angeboten und Auftragsbestätigungen angegebene Maße und Leistungen. Es können daher handelsübliche oder geringere technische nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe und des Designs, der Struktur und der Oberflächenbeschaffenheit und Ausmaß nicht beanstandet werden. Der Unternehmer behält sich darüber hinaus geringfügige Abweichungen von Abbildungen, Grundriss- und Perspektivzeichnungen sowie Beschreibungen vor. Darüber hinaus behält sich der Unternehmer Konstruktionsänderungen und Weiterentwicklungen seiner Produkte im Sinne technischer und wirtschaftlicher Optimierung sowie fabrikationstechnisch begründete Änderungen, insbesondere im Hinblick auf die Änderung gesetzlicher Bestimmungen, während der Ausführung des Auftrages, bei geringfügiger Abweichung von Abbildungen, Grundriss- und Perspektivzeichnungen ausdrücklich vor. Der Unternehmer behält sich auch Änderungen des Werkes aufgrund von zB baulichen Gegebenheiten am Aufstellungsort ausdrücklich vor, und erklärt sich der Auftraggeber bereits mit Auftragsunterfertigung damit einverstanden, dass gewisse notwendige Adaptierungen u.a. im Design und Aussehen und Funktionalität vorgenommen werden können, ohne dass es einer ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers bedarf. Vertragserfüllungshandlungen des Unternehmers oder Handlungen über das Auftragsvolumen hinaus gelten nicht als Zustimmung zu abweichenden Vertragsbedingungen.

1.4. Kostenvoranschlag

Für einen Kostenvoranschlag ist ein angemessenes Entgelt zu entrichten. Ein für den Kostenvoranschlag bezahltes Entgelt wird gutgeschrieben, wenn aufgrund dieses Kostenvoranschlags ein Auftrag erteilt wird. Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt. Es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit desselben übernommen werden. Kostenvoranschläge sind daher unverbindlich. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen aufgrund von Änderungen des Leistungsumfanges, der Beschaffenheit der zu bearbeitenden Flächen, Kollektivvertragslöhne, Materialpreise oder Finanzierung, die jeweils nicht im Einflussbereich des Auftragnehmers liegen, im Ausmaß von mehr als 15 % ergeben, so wird der Auftragnehmer den Auftraggeber davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen bis 15 % ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Kosten ohne weiteres in Rechnung gestellt werden. Bei Verbrauchergeschäften werden auch allfällige Kosteneinsparungen aliquot weitergegeben. Diese Regelung wird nur wirksam, wenn diese vor Erstellung des Kostenvoranschlags dem Verbraucher zur Kenntnis gebracht wurde.

1.5. Pläne, Zeichnungen und sonstige Unterlagen:

Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen, sowie Prospekte, Kataloge, Muster und ähnliches bleiben ausschließliches geistiges Eigentum des Auftragnehmers/Unternehmers. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Unternehmers. Leichte Abänderungen von den Plänen lassen sich nicht vermeiden und berechtigen den Auftraggeber zu keinen preislichen Abzügen. Werden Planskizzen und/oder Designs des Unternehmers trotz Nichtbeauftragung verwendet, so gebührt dem Unternehmer ein Entgeltanspruch in Höhe von 10 % des Angebotspreises jedoch mindestens EUR 1.500,00 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

1.6. Warn- und Hinweispflichten und Obliegenheiten:

Der Unternehmer ist zur Leistung nur so weit verpflichtet, wie dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Eine Warn- und Hinweispflicht oder Obliegenheit wird generell ausgeschlossen. Für Gewerke Dritter haftet der Unternehmer nicht.

2. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers

Geschäftsbedingungen des Auftraggebers haben keine Geltung. Mit Erteilung dieses Auftrages an den Unternehmer gelten Geschäftsbedingungen des Auftraggebers daher als zurückgewiesen und zwar für diesen Auftrag und sämtliche künftigen Aufträge, auch wenn im Einzelfall diese Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht zugrunde liegen sollten. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen werden mit der Auftragserteilung vom Auftraggeber anerkannt.

3. Auftrag und Vertragsabschluss

3.1. Auftragsbindung - Vertreter:

Aufträge, auch an den Vertreter, sind nur bei Annahme durch den Unternehmer für diesen bindend. Mit dem Vertreter getroffene Sondervereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit jedenfalls der schriftlichen Bestätigung durch den Unternehmer. Der Auftraggeber bleibt an seinen Auftrag ab Einlagen beim Unternehmer 18 Werktagen gebunden. Das Rücktrittsrecht des Auftraggebers ist insoweit ausgeschlossen.

3.2. Auftragsbindung bei abweichender Bestätigung:

Aufträge sind für den Unternehmer erst dann verbindlich, wenn sie vom Unternehmer schriftlich bestätigt (Auftragsbestätigung) wurden. Bei nur teilweiser oder abweichender Bestätigung des Auftrages durch den Unternehmer kommt die Vereinbarung nur im Rahmen der Bestätigung durch den Unternehmer zustande. Dem Auftraggeber kommt jedoch in diesem Fall das Recht zu innerhalb von 8 Werktagen ab Zugang der Auftragsbestätigung schriftlich den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

Aufträge werden im Zweifel mit jener Person (als Auftraggeber) geschlossen, dessen Unterschrift sich am Auftragsformular befindet. In diesem Fall stimmt der Unterzeichnende und sohin Auftraggeber zu, dass an ihn die Rechnung zu legen ist, und verpflichtet er sich zur Zahlung. Die Regressrechte des Betroffenen (sohin Auftraggebers) gegenüber Dritten berührt diese Vereinbarung nicht.

3.3. Konsumentenschutzgesetz:

Sofern der Vertragsabschluss vom Unternehmer angebahnt wurde und der Auftraggeber Konsument im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, kommt dem Auftraggeber das Recht zu vom Auftrag binnen 1 Woche im Lichte des § 3 KSchG ab Zugang der Auftragsbestätigung schriftlich den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Dies gilt jedoch nicht für Vertragsabschlüsse im Zuge einer Messe oder eines Marktes oder dgl. mehr.

4. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

4.1. Informationen des Auftraggebers und die diesbezügliche Haftung:

Die Ausarbeitung und Planung der individuellen Verlegung erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung zu stellenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen insbesondere Leitungsplan (Strom, Wasser, Kanal, Post/Telekom), Untergrundbeschreibung etc. Darüber hinaus hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass die erforderliche Statik für die Errichtung des in Auftrag gegebenen Gewerkes so auch der notwendige Untergrund (Aufbau des Untergrundes) gegeben ist. Sofern der Auftraggeber dem Unternehmer unrichtige Informationen zur Verfügung stellt, liegt die Verantwortung ausschließlich beim Auftraggeber. Der Unternehmer ist nicht verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Informationen auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Generell gilt, dass der Unternehmer für die erforderliche Statik von Decken, Böden, Wänden und anderen Bauteilen des Auftraggebers nicht haftet. Gleiches gilt für die Bodenbeschaffenheit bzw. den gesamten Unterbau, auf welcher Fläche der Unternehmer/Auftragnehmer sein Gewerk errichtet bzw. zu errichten hat.

Eine Prüfung des Unterbaus (z. B. auf Standfestigkeit, Tragfähigkeit, Frostsicherheit, planmäßige Höhenlage, Eignung usw.) erfolgt durch den Unternehmer nicht.

4.2. Vorkehrungen durch den Auftraggeber:

Allfällige Adaptierungen anderer Gewerke werden nicht vom Unternehmer durchgeführt. Soweit der Auftraggeber nicht dafür Sorge trägt, dass sämtliche Vorkehrungen zur Errichtung des Gewerkes termingerecht fertiggestellt sind, behält sich der Unternehmer eine gesonderte Termin- und Preisvereinbarung vor. Alle hierdurch entstandenen Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

4.3. Leitungen:

Wenn eine Leerverrohrung für Strom oder Wasser bzw. Kanal erforderlich und vom Unternehmer durchzuführen ist, so hat der Auftraggeber spätestens bei Auftragserteilung einen Leitungsplan vorzulegen und den zuständige Professionisten (Elektriker, Installateur) zur Absprache rechtzeitig beizuziehen. Erfolgt dies nicht, so wird die beauftragte Leerverrohrung durch den Unternehmer laut Angaben des Auftraggebers durchgeführt und hergestellt, jedoch haftet der Unternehmer nicht für allfällige Schäden an den von ihm verlegten Verrohrungen bzw. Leitungen.

5. Lieferfrist und Lieferung

5.1. Lieferfrist:

Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, beträgt die Lieferfrist 6 bis 14 Wochen zzgl. der erforderlichen Transportzeit.

5.2. Lieferzeit:

Die Lieferzeit beginnt mit dem Tag, an dem alle Einzelheiten über die Ausführung des bestellten Gewerkes festgelegt sind und der Auftrag sowohl für den Auftraggeber als auch für den Unternehmer infolge Auftragsbestätigung verbindlich ist, und die vereinbarte Anzahlung unwiderruflich auf dem Geschäftskonto des Unternehmers eingelangt ist.

5.3. Liefertermin:

Alle angegebenen Liefertermine sind unverbindlich. Soweit der Unternehmer seine Liefertermine nicht einhält, kann der Auftraggeber vom Unternehmer die Erklärung verlangen, ob dieser zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern will. Erklärt sich der Unternehmer nicht, kann der Auftraggeber zurücktreten. In keinem Fall kann der Auftraggeber den Unternehmer für einen dadurch möglicherweise entstandenen Schaden verantwortlich machen. Ansprüche des Auftraggebers aufgrund vom Unternehmer fahrlässig nicht eingehaltener Liefertermine sind ebenso ausgeschlossen.

5.4. Teillieferung, vorzeitige Lieferung:

Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen durch den Unternehmer sind zulässig und werden vom Auftraggeber akzeptiert.

5.5. Gefahrenübergang:

Der Gefahrenübergang erfolgt mit Übergabe der bestellten Waren an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes oder des Lagers, auf Gefahr des Auftraggebers, ohne Rücksicht darauf, wer die Frachtkosten trägt. In jedem Fall werden Versicherungen nur über ausdrücklichen Wunsch und im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers abgeschlossen. Führt der Unternehmer selbst die Lieferung durch, so geht die Gefahr auf den Auftraggeber mit dem Verlassen des Lagers auf den Auftraggeber über.

Erfolgt der Versand/die Lieferung durch werkseigene Fahrzeuge, so sind der Eigentransport und das Abladen stets Sache des Auftraggebers oder des Empfängers, auch bei Lieferung frei Haus. Werden die bestellten Waren bei Ablieferung nicht fristgerecht übernommen, so ist der Unternehmer berechtigt, die bestellten Waren auf Kosten des Auftraggebers einzulagern. Sämtliche durch den Annahmeverzug entstandene Kosten und Gefahren trägt der Auftraggeber

5.6. Erfüllungszeitpunkt:

Die angestrebten Erfüllungstermine können jedoch nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den vom Unternehmer angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten erfüllt hat. Lieferverzögerungen, die durch unrichtige, unvollständige und nachträglich geänderte Angaben bzw. zur Verfügung gestellte Informationen des Auftraggebers entstehen, sind nie vom Unternehmer zu vertreten und können nicht zum Verzug führen. Daraus resultierende Mehrkosten und Gefahren trägt der Auftraggeber.

5.7. Lieferverzögerungen:

Der Unternehmer haftet nicht für Lieferverzögerungen in Folge höherer Gewalt, Beschränkungen im freien Waren- bzw. Zahlungsverkehr, Streiks, Aussperrung, unverschuldete Betriebsunterbrechungen gleich welcher Art, auch nicht für Lieferverzögerungen, die durch Zulieferer herbeigeführt werden, etc.. Als höhere Gewalt gelten insbesondere alle außerhalb des Machtbereiches des Unternehmers liegende Ereignisse. In all diesen Fällen ist der Unternehmer nach seiner Wahl berechtigt, die Lieferfrist angemessen zu verlängern.

5.8. Lieferart:

Es ist Sache des Unternehmers die Art der Versendung zu bestimmen.

6. Preise

Sämtliche Preise sind, wenn nichts anderes vereinbart, Bruttopreise, ohne Verpackung, Fracht und Versicherung sowie ohne allenfalls vom Unternehmer zu gewährenden Nachlass. Alle Nebenkosten des Auftrages, wie insbesondere die Kosten von Frachtführern und Spediteuren, einschließlich von Zöllen, sonstigen Grenzabgaben etc. gehen daher zu Lasten des Auftraggebers bzw. sind dem Unternehmer vom Auftraggeber zu ersetzen. Letzteres jedoch nur im Falle der direkten Beauftragung des Unternehmers. Mangels Angabe von Preisen gelten die im Zeitpunkt der Lieferung aktuellen Listenpreise des Unternehmers als vereinbart.

Im Preis nicht enthalten sind die Ausführung von Erdarbeiten, Korrekturen am Unterbau, Materialtransport auf Böschungen, auf Gerüste, in Innenhöfen, in Räume, Verteilen von Beton, falls er durch den Transportmischer nicht in Schluchten ausgezogen wird oder werden kann. Ebenfalls nicht im Preis enthalten sind das Mischen von Beton und Mörtel auf der Baustelle, das Vorhalten von Gerüst und Schalmaterial.

Für das Verlegen von Einfassungen aller Art in Bögen bis zu einem Radius von 12 m muss ein Zuschlag auf den Verlegepreis vergütet werden, auch wenn im Angebot oder Leistungsverzeichnis keine Position vorgesehen ist.

Die angebotenen Preise sind reine Verlegepreise.

Im Verlegepreis nicht enthalten ist das Zuarbeiten bzw. Schneiden von Pflaster, Platten, Betonformsteinen sowie Bord- und Einfassungssteine aus Naturstein oder Beton, einschließlich Bearbeiten der Passtücke z. B. an Kanten, Anschlüssen bei Einbauten, Aussparungen oder dgl. Ein Zuschlag entfällt, wenn hierfür eine eigene Angebotsposition ausgewiesen ist. Ein evtl. notwendiges Schneiden bzw. Ablängen (rechtwinklig oder auf Gehrung) von Bord- und Leistensteinen stellt gemäß DIN 18318 eine besondere Leistung dar und muss somit zusätzlich vom Auftraggeber vergütet werden.

Werden durch Änderung des Bauentwurfs oder andere Anordnungen des Auftraggebers die Grundlagen des Preises für eine im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so erteilt der Auftraggeber bereits bei Äußerung der Änderungswünsche seine Zustimmung zur Änderung des Angebotspreises.

Bei erfolgloser Anfahrt zur Baustelle wegen unzureichend vorbereiteter Baustelle oder dergleichen berechnen wir € 0,42 pro gefahrenen Kilometer sowie eine An- und Abfahrtpauschale von € 50,00 pro angefangene Mannstunde. Dies gilt auch, wenn die übliche Tagesleistung der Pflastererkolonnen wegen unzureichender Vorbereitung durch den Auftraggeber nicht erzielt werden kann.

Werden vom Auftraggeber zu erbringende Vorleistungen oder Beihilfen nur ungenügend oder nicht rechtzeitig erbracht, so werden alle Folgekosten berechnet.

7. Montage

7.1. Vollmontage, Teilmontage, Selbstmontage:

Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Herstellung des Gewerkes durch Mitarbeiter des Unternehmers.

7.2. Hilfskräfte:

Für den Transport zum Aufstellplatz und alle bei der Montage sonst notwendigen Hilfeleistungen sind die hierzu benötigten Arbeitskräfte kostenlos durch den Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber haftet für das Verhalten der zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte wie für sein eigenes.

7.3. Flankierende Arbeiten:

Sämtliche für die Durchführungen des Auftrages notwendigen Anschlüsse sind nach den entsprechenden Plänen des Unternehmers vorzunehmen bzw. so rechtzeitig herzustellen, sodass der Unternehmer/Auftragnehmer fristgerecht und ohne Verzögerung seine Arbeit aufnehmen kann. Alle bei und vor der Durchführung des beauftragten Gewerkes erforderlichen Mauer-, Stemm-, Zuputz-, Zimmer-, Tischler- und Malerarbeiten so auch Elektriker- und Wasser- und Abflussinstallationsarbeiten, Unterbauarbeiten etc. werden nicht vom Unternehmer erledigt. Es ist jeweils Sache des Auftraggebers dafür Sorge zu tragen, dass diese Arbeiten fristgerecht zu Arbeitsbeginn fertiggestellt sind bzw. nach Beendigung derselben fertiggestellt werden.

7.4. Haftung für Material, Werkzeug, Geräte, etc.:

Für die Dauer der Durch- und Ausführung der beauftragten Arbeiten ist dem Werksersteller des Unternehmers zur Aufbewahrung der Werkzeuge, Geräte und Materialien ein verschließbarer, gegen Diebstahl gesicherter Abstellraum kostenlos zur Verfügung zu stellen. Für die in der räumlichen Obhut befindlichen Gegenstände des Unternehmers haftet der Auftraggeber allein. Die Haftung des Auftraggebers wird mit dem Neuwert des Gegenstandes bestimmt.

7.5. Termine:

Ausführungs- und Fertigstellungstermine können nur mit unserer Zustimmung vereinbart werden, und gilt nur die schriftlich Vereinbarung. Mündliche Zusagen des Unternehmers sind nicht bindend.

8. Abnahme und Übergabe

8.1. Allgemeines:

Die Abnahme des Gewerkes erfolgt unmittelbar nach vereinbarter Fertigstellung desselben. Die Abnahme wird in einem Protokoll bestätigt (sogenanntes Abnahmeprotokoll). Für nicht vom Auftragnehmer zu verantwortende und demzufolge eingetretene Verzögerungen einhergehend mit einem etwaigen Schaden gehen immer zu Lasten des Auftraggebers.

8.2. Abnahme des Gewerkes:

Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Gewerk ohne unnötigen Aufschub abzunehmen; er ist nicht berechtigt, die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen. Verweigert der Auftraggeber die Abnahme des Gewerkes wegen unwesentlicher Mängel oder aus welchen Gründen auch immer, so gilt das Gewerk bereits im Zeitpunkt der Fertigstellung als ordnungsgemäß abgenommen.

9. Gewährleistung, Mängelrügen und Haftung

9.1. Anzeigeverpflichtung:

Der Auftraggeber ist bei sonstiger Leistungsfreiheit des Unternehmers verpflichtet, sämtliche Ansprüche, wie insbesondere Mängel, aber auch Schadenersatzansprüche, soweit sie nicht durch nachfolgende Bestimmungen ausgeschlossen sind, unverzüglich, längstens binnen 7 Tagen nach Feststellung, schriftlich und ausreichend dokumentiert beim Unternehmer anzuzeigen und dem Unternehmer oder einem von ihm beauftragten Fachbetrieb Gelegenheit zur Überprüfung und Erstattung eines schriftlichen Berichtes zu geben.

9.2. Gewährleistung:

Für eine einwandfreie Ausführung des Gewerkes sowie einwandfreies Material leistet der Unternehmer gegenüber einem Konsumenten 3 Jahre Gewähr, und gegenüber einem Unternehmer 1 Jahr. Im Falle einer Teilausführung ist die Gewährleistung auf einwandfreies Material beschränkt. In allen Fällen steht der Unternehmer nur für Mängel ein, die schon im Übergabzeitpunkt – zumindest als Anlage – vorhanden waren. Beginn der Gewährleistungsfrist ist bei einer Vollaussführung der Tag der Abnahme (vgl. Punkt 8.).

Für Schäden, die infolge mangelhafter Pflege bzw. durch unsachgemäße Benutzung oder außerhalb der normalen Bedingungen liegende Umstände auftreten, haftet der Unternehmer auch während der Gewährleistungsfrist nicht.

Von der Gewährleistung sind darüber hinaus sämtliche Teile ausgenommen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen sowie unwesentliche Veränderungen infolge normaler Beanspruchung. Bei eventueller Flächenpflasterung mit Maschinenverlegung kann keine Gewährleistung für das Fugenbild übernommen werden.

Der Unternehmer haftet nur im Rahmen des zwingenden Rechts.

9.3. Haftung für Folgeschäden:

Die Haftung für Folgeschäden wird zur Gänze ausgeschlossen. Sollte der Unternehmer von dritter Seite in Anspruch genommen werden, so hat der Auftraggeber den Unternehmer schad- und klaglos zu halten, soweit den Unternehmer nach dieser Bestimmung keine Haftung trifft.

9.4. Transportschäden:

Soweit Transportschäden vorliegen, hat der Auftraggeber die Feststellung und Dokumentation der Schäden unverzüglich nach Anlieferung bzw. Übernahme beim zuständigen Frachtführer zu verlangen (Vermerk am Lieferschein und Frachtpapier). Die Frist zur Anmeldung von äußerlich nicht erkennbaren Transportschäden beim Frachtführer bzw. bei Postsendungen beträgt bis 4 Tage nach Empfang der Sendung. In diesem Zusammenhang ist der Auftraggeber verpflichtet bei Anlieferung bzw. Übernahme von Waren/Materialien/Maschinen diese im Einzelnen und detailliert auf Transportschäden zu überprüfen. Fehlende Sendungsstücke sind sofort und noch vor der Übernahme beim Frachtführer zu reklamieren.

9.5. Haftung für Unterbringung:

Die ordnungsgemäße Unterbringung der angelieferten Materialien bis zu dessen Aufstellung und Montage ist Angelegenheit des Auftraggebers. Der Unternehmer haftet weder für Beschädigungen durch Dritte, noch für Wasser-, Feuer-, Witterungsschäden oder sonstige Beeinträchtigungen und Diebstahl.

9.6. Gewährleistungsbehelfe:

Dem Unternehmer kommt das Recht zu, sich von allen gegen ihn erhobenen Gewährleistungsansprüchen, wie insbesondere von Ansprüchen auf Wandlung oder Preisminderung, dadurch zu befreien, dass der Unternehmer in einer angemessenen Frist die mangelhafte Sache verbessert oder das Fehlende nachträgt. Ist dies nicht möglich, so hat der Unternehmer das Recht der Preisminderung.

9.7. Bauseits bereitgestellte Materialien:

Für die bauseits, also vom Auftraggeber, bereitgestellten Materialien, wird vom Unternehmer keine Haftung übernommen; weder für deren Eigenschaft, deren Tauglichkeit noch deren Qualität. Für den Einbau von Materialien, die vom Auftraggeber wunschgemäß durch den Unternehmer durchgeführt wurde, übernimmt der Unternehmer keine wie immer geartete Haftung, auch nicht für Schäden und Folgeschäden welcher Art auch immer.

9.8. Haftung für Aufmaße:

Die Aufmaße sind vom Auftraggeber und dem Unternehmer gemeinsam nach Fertigstellung aufzunehmen und zu protokollieren. Falls der Auftraggeber selbst nicht anwesend sein kann oder will, so hat bei der Aufmaßerstellung eine unterzeichnungsberechtigte Person auf der Baustelle anwesend zu sein; sollte dies nicht der Fall sein, so gelten für beide Seiten die vom Unternehmer ermittelten Aufmaße.

9.9. Herstellung von Pflasterflächen, Einfassungen auf Betonbett, usw.:

Bei der Verlegung von Pflasterflächen auf Splitt wird die hergestellte Fläche vom Unternehmer abgerüttelt und einmalig eingesandet, so dass eine dünne Sandschicht auf dem Pflaster liegen bleibt. Jedes weitere Einsanden bzw. Nachsanden muss zusätzlich vergütet werden. Bei der Verlegung von Einfassungen auf Betonbett erfolgt die Betonverfugung durch verschlänmen und reinigen mit Wasser. Die Herstellung der Rückenstütze erfolgt keilförmig, bei Schalung der Rückenstütze muss ein Zuschlag vergütet werden.

9.10. Bereitgestellte Materialien:

Die vom Auftraggeber gestellten Bau- und Hilfsstoffe (Steine, Beton, Fugenmörtel, Splitt, Sand usw.) werden vom Unternehmer nicht auf Qualität, Richtigkeit und Menge ge- und überprüft. Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen VOB (neueste Fassung) gilt als vereinbart. Die Absteckung der Hauptpunkte (Eckpunkte, Radien usw.) mit Höhenangaben ist durch den Auftraggeber alle 10 m vorzugeben. Im Radiusbereich alle 3 bis 5 m. Der Unternehmer übernimmt keine Haftung für diese Angaben. Die Zwischenabsteckung erfolgt durch den Unternehmer, ist aber vom Auftraggeber unaufgefordert zu überprüfen.

Gebrauchte Steine des Auftraggebers sind gesäubert und von sämtlichen Anhaftungen befreit auf Paletten sortiert vorzuhalten.

9.11. Entsorgung:

Die Beseitigung und Entsorgung von aussortiertem Material und Bauschutt (auch Verpackungsmaterial) wird vom Auftraggeber übernommen, und hat er dies auf eigene Kosten selbst zu organisieren. Eine Entsorgung durch den Unternehmer hat gesondert vereinbart und vergütet zu werden.

9.12. Verkehrssicherungspflichten:

Der Auftraggeber trägt die Verkehrssicherungspflicht der Baustelle und haftet für diese ausschließlich. Er stellt den Unternehmer von Haftung aus Anlass der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht frei.

9.13. Haftung für Unterbau und Versorgungsleitungen:

Schäden die durch Fehler am Unterbau entstehen (Senkungen oder dgl.) betreffen den Unternehmer nicht. Auf für falsche Angaben hinsichtlich allfälliger Versorgungsleitungen und daraus resultierender Schäden haftet der Auftraggeber. Der Auftraggeber hat dem Unternehmer demzufolge einen Leitungsplan auszuhändigen, dies mit genauen Angaben des Leitungsverlaufes. Kann oder will der Auftraggeber einen derartigen Plan nicht auszuhändigen, so haftet dieser für alle an den Leitungen resultierenden Schäden. Der Leitungsplan ist vor Beginn der Arbeiten durch den Unternehmer dem Auftraggeber nachweislich auszuhändigen.

10. Zahlungen und Zahlungsziel

10.1. Zahlungsziel:

Sämtliche Rechnungen sind auch dann, wenn Beanstandungen – insbesondere Mängelrügen – geltend gemacht werden, innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

Die Anzahlung gemäß Punkt 11. ist innerhalb von 8 Tagen nach Datum der Auftragsbestätigung, mit der die Anzahlung vorgeschrieben wird, ohne Abzug zahlbar.

Der Unternehmer ist darüber hinaus berechtigt auch Teilrechnungen über erbrachte (Teil-) Leistungen auszustellen.

10.2. Zahlungsverzug:

Bei Zahlungsverzug werden Mahnspesen in Höhe von netto 1,5 % der Auftragssumme aber zumindest netto EUR 80,00 und vom Tage der Fälligkeit an 10 % Verzugszinsen p.a. verrechnet. Der Anspruch auf Mahnspesen und Verzugszinsen setzt kein Verschulden des Auftraggebers voraus.

10.3. Zahlungsverzug und Leistungsverpflichtung:

Vor vollständiger Zahlung fälliger Forderungen einschließlich Mahnspesen und Verzugszinsen ist der Unternehmer zu keiner weiteren Lieferung und Arbeitsleistung aus irgendeinem laufenden Auftrag verpflichtet. Der Unternehmer kann aber auch in einem solchen Fall vor Lieferung die Sicherstellung des sich aus der weiteren Lieferung ergebenden Kaufpreises begehren.

10.4. Währung:

Sämtliche Zahlungen haben ausschließlich in Euro zu erfolgen. Die genannten Preise verstehen sich ab Geschäftssitz bzw. Stelle des Unternehmers.

Alle Zahlungen haben spesenfrei und ohne Abzug unwiderruflich auf das bekannt gegebene Bankkonto des Unternehmers zu erfolgen.

10.5. Zahlungsverzicht:

Sämtliche Zahlungen haben mit schuldbefreiender Wirkung auf das auf dem Auftrag bzw. der Auftragsbestätigung angeführte Bankkonto des Unternehmers oder an den durch eine firmenmäßig gefertigte Inkassovollmacht ausgewiesenen Vertreter des Unternehmers zu erfolgen. Zahlungen werden stets zunächst auf Kosten (Mahnspesen, Prozesskosten, etc.), sodann auf die Zinsen und zuletzt auf das Kapital und zwar auf die jeweils älteste Schuld angerechnet. Entgegenstehende Widmungen des Schuldners sind jedenfalls unwirksam.

10.6. Preiserhöhungen:

Sollten sich bis zu dem Tag, an dem die die Materialien das Betriebsgelände des Unternehmers verlassen, die Kalkulationsgrundlagen des Unternehmers erhöhen, so ist der Unternehmer berechtigt, die Preise ebenfalls zu erhöhen und zwar auch dann, wenn bereits Vorauszahlungen geleistet wurden. Dies gilt zB für Preiserhöhungen bei den Zulieferern, ganz allgemein Materialerhöhungen sowie für Lohnerhöhungen.

10.7. Zahlungsverzug und Fälligkeit der Restzahlung:

Sofern der Auftraggeber gegenüber dem Unternehmer mit Zahlungsverpflichtungen aufgrund dieses Auftrages oder eines früheren oder späteren Auftrages in Verzug kommt, werden sämtliche Forderungen des Unternehmers sofort zur Gänze zur Zahlung fällig und können ohne Mahnung und Nachfristsetzung durch den Unternehmer geltend gemacht werden. Das gleiche gilt, wenn über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren (z.B. Konkurs- oder Ausgleichsverfahren) eröffnet wurde oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder wenn die Voraussetzungen für die Eröffnung eines solchen Verfahrens bzw. die Abweisung eines solchen Antrages vorliegen oder wenn der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt oder von ihm begebene Schecks und Wechsel, die der Unternehmer gemäß Punkt 10.9 akzeptiert hat, nicht zum Fälligkeitstag einlöst. Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, so werden ferner die zu Leistungen sofort eingestellt. In diesem Fall werden die Arbeiten erst mit vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgelts wieder aufgenommen. Die sich durch die zeitliche Neuplanung ergebenden Verzögerungen hat ausschließlich der Auftraggeber zu verantworten, und verzichtet der Auftraggeber auf die Geltendmachung der hieraus allenfalls entstandener Schäden. Der Unternehmer ist berechtigt seine hierdurch entstandenen Schäden beim Auftraggeber geltend zu machen.

10.8. Terminsverlust:

In allen Fällen von Teilzahlungsvereinbarungen gilt Terminsverlust bei nur einer Teilzahlung im gesetzlich zulässigen Rahmen als vereinbart.

10.9. Schecks und Wechsel:

Schecks und Wechsel werden vom Unternehmer nur aufgrund besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Wechsel- und Diskontspesen und sonstige Spesen und Gebühren gehen zu Lasten des Auftraggebers.

10.10. Haftrücklass und Skonto:

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt eigenmächtig Abzüge jedweder Art vom vereinbarten Entgelt vorzunehmen; insbesondere werden keine Haftrücklässe und/oder Skonti gewährt.

11. Anzahlung und Rechnungslegung

11.1. Anzahlung:

Der Auftraggeber verpflichtet sich mit Unterfertigung des Auftrages und Bekanntgabe des Lieferdatums bzw. des Arbeitsbeginnes zu einer Anzahlung in Höhe von 30 % des Auftragswertes. Der Unternehmer legt über die Anzahlung durch Zugang der Auftragsbestätigung Rechnung.

11.2. Rechnungslegungszeitpunkt:

Der Unternehmer ist berechtigt ab dem Zeitpunkt, ab dem der Auftraggeber zur Abnahme der Anlage verpflichtet ist, über den Auftragswert abzüglich der bereits geleisteten Anzahlung Rechnung zu legen.

12. Eigentumsvorbehalt

12.1. Eigentumsvorbehalt:

Sämtliche Materialien, Bestandteile, etc. bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises, der Nebenkosten (Kosten der Lieferung und Lagerung, Montagekosten, etc.) sowie bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus vergangenen und zukünftigen Warenlieferungen im Eigentum des Unternehmers (Vorbehaltseigentum). Bei laufender Rechnung gilt dieses Vorbehaltseigentum als Sicherung für den dem Unternehmer jeweils zustehenden Überschuss (Saldo). Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Auftraggeber bezeichnete Warenlieferungen noch nicht bezahlt ist.

12.2. Weitergabe an Dritte:

Sollte die Vorbehaltsware an Dritte weitergegeben werden, so bleibt bis zur vollständigen Befriedigung der Forderung der Eigentumsvorbehalt des Unternehmers bestehen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Abtretung dieser Forderung an den Unternehmer sofort nach Entstehung in seinen Geschäftsbüchern vorzumerken,

wobei Höhe und Rechtsgrund der Forderung, Schuldner, Zessionar und Datum der Zession anzugeben sind. Der Auftraggeber ist auch verpflichtet, auf Verlangen nachzuweisen, dass er den Buchvermerk in jedem Fall ordnungsgemäß angebracht hat.

Besteht der Abnehmer des Auftraggebers auf einem Abtretungsverbot, so hat der Auftraggeber den Unternehmer hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Sofern durch den Auftraggeber nicht ausreichend anderweitige Sicherheiten für die Forderung des Unternehmers gegeben werden können, ist der Unternehmer berechtigt, die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an den Abnehmer zu untersagen.

Sollte die Vorbehaltsware gegen Barzahlung verkauft werden, geht der Eigentumsvorbehalt auf dem Kaufpreis bis zur Höhe des Wareneinkaufspreises zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zuzüglich angelaufener Spesen und Nebenkosten auf den Unternehmer über. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, den Kaufpreis gesondert von eigenen und allfälligen fremden Barmitteln aufzubewahren. Weiters ist ein entsprechender Vermerk in den Büchern anzubringen.

12.3. Fester Einbau:

Der Eigentumsvorbehalt wird auch durch den festen Einbau der Vorbehaltsware in keiner Weise beeinträchtigt.

12.4. Eingriffe durch Dritte (Verpfändung, Zwangsvollstreckung, etc.):

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Verpfändungen sowie sonstige Zugriffe und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder die dem Unternehmer abgetretenen Forderungen auf sein Eigentumsrecht und den verlängerten Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und den Unternehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Die Kosten der Geltendmachung des Eigentumsrechtes des Unternehmers trägt der Auftraggeber.

12.5. Rückabwicklung:

Sofern der Unternehmer vom Eigentumsvorbehalt Gebrauch macht, ist er berechtigt die gelieferten Waren zurückzunehmen, wobei die Kosten der Demontage sowie des Transports zu Lasten des Auftraggebers gehen. Der Auftraggeber verzichtet in diesem Fall auf die Einrede der Störung des ruhigen Besitzes.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes zu versichern und tritt schon jetzt etwaige Versicherungsansprüche oder andere Ersatzansprüche wegen Unterganges oder Verschlechterung der Vorbehaltsware an den Unternehmer ab.

12.6. Anzeigeverpflichtung:

Der Auftraggeber hat den Unternehmer von einem Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

13. Schadenersatzansprüche

13.1. Schadenersatz gegenüber dem Auftraggeber:

Sofern der Auftraggeber mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen oder der Bestellung einer vereinbarten Sicherheit in Verzug gerät, kann der Unternehmer Erfüllung und Schadenersatz wegen Nichterfüllung begehren oder – auch nach Übergabe des Gewerkes bzw. deren Bestandteile – unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten. Im letzteren Fall ist der Unternehmer berechtigt, entweder den erlittenen Schaden und entgangenen Gewinn oder eine 25 %ige Stornogebühr, berechnet vom vereinbarten Rechnungsbetrag/Auftragssumme, einschließlich der bereits geleisteten Anzahlung unter Ausschluss des richterlichen Mäßigungsrechtes zu fordern.

13.2. Schadenersatz gegenüber dem Unternehmer:

Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen Vertragsverletzungen des Unternehmers, beispielsweise wegen Nichterfüllung oder wegen Verzuges, sind, soweit nach zwingendem Recht zulässig, ausgeschlossen. Insbesondere sind Schadenersatzansprüche gegen den Unternehmer im Falle von leichter Fahrlässigkeit in jedem Fall ausgeschlossen.

14. Annahmeverzug des Auftraggebers

Im Falle eines Annahmeverzuges des Auftraggebers ist der Unternehmer – solange dieser auf Erfüllung besteht – berechtigt, die Einlagerung der bestellten Bestandteile/Waren auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers vorzunehmen. Sofern die Verwahrung durch den Unternehmer selbst vorgenommen wird, ist der Unternehmer berechtigt, ab dem 10. Tag, der auf den Tag folgt, an dem der Auftraggeber verpflichtet ist, die Bestandteile des herzustellenden Gewerkes zu übernehmen, Lagerhaltungskosten von 10 % des vereinbarten Rechnungsbetrages/Auftragssumme, einschließlich allfälliger bereits geleisteter Anzahlungen pro begonnenem Monat, dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Der Unternehmer ist nicht verpflichtet, die eingelagerte Ware vor Ausgleich der aufgelaufenen Verwahrungsgebühren und sonstigen Ansprüche an den Auftraggeber zu übergeben.

15. Allgemeine Bestimmungen

15.1. Abweichungen von diesen Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen müssen schriftlich vereinbart sein.

15.2. Schweigen auf dem Unternehmer mitgeteilte anderslautende Verkaufs- und Lieferbedingungen oder Bedingungen welcher Art auch immer kann nicht als Anerkennung dieser Bedingung ausgelegt werden. Möchte sich der Auftraggeber auf seine eigenen Geschäftsbedingungen berufen, so ist dies gesondert und expressis verbis auf einer allfälligen Auftragsbestätigung zu vereinbaren und vom Unternehmer zu unterfertigen. Der allgemeine Hinweis reicht nicht.

15.3. Der Auftraggeber verzichtet ausdrücklich darauf, mit allfälligen Gegenforderungen gegen Forderungen des Unternehmers aufzurechnen.

15.4. Die Geltendmachung sämtlicher Ansprüche des Auftraggebers kann nur gerichtlich erfolgen.

15.5. In den Fällen, wo der Auftraggeber davon ausgeht, dass der Unternehmer in der Erfüllung seiner Pflichten in Verzug ist, hat er dem Unternehmer jedenfalls eine 4-wöchige Nachfrist zu setzen.

15.6. Der Unternehmer ist berechtigt, die Daten des Waren- und Zahlungsverkehrs sowie die Daten über den Auftraggeber zu speichern, zu verarbeiten und zu übermitteln. Der Auftraggeber willigt in diese Verwertung seiner Daten gemäß Datenschutzgesetz ein.

15.7. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ungültig oder undurchsetzbar sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmungen werden automatisch durch gültige und durchsetzbare Bestimmungen, die den wirtschaftlichen Zweck am ehesten erreichen, ersetzt.

15.8. Mitteilungen oder Erklärungen, die in diesem Vertrag oder im Gesetz vorgesehen sind, haben ausschließlich mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Telefax (Faxbestätigung) oder e-mail (mail-Bestätigung) sind. Zur Berechnung und Wahrung von Fristen ist der Poststempel eines Postamtes am Sitz oder Wohnort des Vertragsteiles maßgeblich.

15.9. Der Auftraggeber verzichtet ausdrücklich darauf, diese Verkaufs- und Lieferbedingungen aus jenen Gründen anzufechten, auf die rechtswirksam verzichtet werden kann, insbesondere wegen Irrtums und Verkürzung über die Hälfte.

15.10. Auf diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens und der Vor- und Nachwirkungen ist österreichisches Recht anzuwenden. Die Geltung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich abbedungen.

15.11. Der Auftraggeber stimmt der elektronischen Verarbeitung und Verwendung seiner Daten ausdrücklich zu.

15.12. Vereinbart gilt, dass der Unternehmer im Falle einer ihn obliegenden Haftung nur bis zur maximalen Haftpflichtversicherungssumme seiner Versicherungsdeckung einzustehen hat. Der Auftraggeber verzichtet auf eine darüber hinaus gehende Haftung des Unternehmers und Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche. Im Falle einer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber verpflichtet sich der Unternehmer den Auftraggeber die Haftpflichtversicherungsdaten (Versicherer, Haftpflichtsumme) binnen 21 Tagen bekannt zu geben.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

16.1. Erfüllungsort ist der registrierte Sitz des Unternehmers.

16.2. Sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens und seiner Vor- und Nachwirkungen werden ausschließlich durch das sachlich zuständige Gericht am registrierten Sitz des Unternehmers entschieden. Der Unternehmer hat ferner die Wahl auch das sachlich zuständige Gericht, in dessen Sprengel der Auftraggeber seinen registrierten Sitz, seine Niederlassung, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder sein Vermögen hat, anzurufen.